

21. Mai 2017

Kantonale Volksabstimmung

**Botschaft des Grossen Rates
des Kantons Bern**



**Empfehlung
an die Stimmberechtigten**

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten am 21. Mai 2017 wie folgt abzustimmen:

- 1** Ja zum Projektierungskredit für die Verkehrssanierung Aarwangen-Langenthal Nord
- 2** Ja zum Kredit für die Asylsozialhilfe 2016–2019

1 Projektierungskredit für die Verkehrssanierung Aarwangen-Langenthal Nord
(Seite 3)

2 Kredit für die Asylsozialhilfe 2016–2019
(Seite 15)

**Weitere Informationen und
Dokumente zu dieser Abstimmung
finden sich unter:**

www.be.ch/abstimmungen



Darüber wird abgestimmt

Wollen Sie den Projektierungskredit für die Verkehrssanierung Aarwangen-Langenthal Nord annehmen?

Über diese Frage entscheiden die Stimmberechtigten des Kantons Bern am 21. Mai 2017. Die Anbindung der Region Langenthal an die Autobahn führt durch den Ortskern der Gemeinde Aarwangen. Die Bevölkerung in Aarwangen leidet seit Langem unter dem grossen Durchgangsverkehr. Betroffen ist insbesondere auch die Sicherheit der Schulkinder. Mit dem Bau einer Umfahrungsstrasse sollen die Ortsdurchfahrt wirksam entlastet und die unzureichende Verkehrserschliessung der Region verbessert werden.

Für die Projektierung des Bauvorhabens hat der Grosse Rat mit 111 zu 35 Stimmen bei 4 Enthaltungen einen Kredit von 6,6 Millionen Franken bewilligt. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen.

► Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, den Projektierungskredit anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Der gesamte Verkehr zwischen dem Autobahnanschluss Niederbipp und dem Raum Langenthal führt heute durch die enge Ortsdurchfahrt von Aarwangen. Der Schwerverkehrsanteil ist ausserordentlich hoch. Unter den Verkehrsproblemen leidet die Bevölkerung, insbesondere auch die Schulkinder wegen gefährlichen Schulwegen. Betroffen ist aber auch die ganze Region und ihre stark auf den Export ausgerichtete Wirtschaft. Der Handlungsbedarf ist seit Langem erkannt und unbestritten. Die bisher unternommenen Anstrengungen, das Verkehrsproblem zu beheben, reichten aber bei Weitem nicht aus, um die Situation zu verbessern.

Mit dem Bau einer Umfahrungsstrasse sollen die Ortsdurchfahrt Aarwangen entlastet und der Wirtschaftsraum Oberaargau angemessen an die Autobahn A1 angeschlossen werden. Gebaut werden soll eine 3,6 Kilometer lange, zweispurige Umfahrungsstrasse für den Durchgangs- und Schwerverkehr. An der Ortsdurchfahrt von Aarwangen sind Verbesserungen für die Fussgängerinnen und Fussgänger, die Velofahrenden und den öffentlichen Schienenverkehr vorgesehen. In der öffentlichen Mitwirkung unterstützten 83 Prozent der Teilnehmenden die Umfahrungsstrasse.

Die neue Strasse hat verschiedene Eingriffe in die Landschaft zur Folge, beansprucht Kulturland und betrifft schützenswerte Lebensräume von gefährdeten

Pflanzen- und Tierarten. Es sind daher Renaturierungen und Ersatzmassnahmen vorgesehen, um das Projekt umweltverträglich zu gestalten. Die Umfahrungsstrasse erfüllt so die Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes.

Die gesamten Planungs-, Projektierungs- und Baukosten werden auf 136 Millionen Franken geschätzt. Mit dem Bau könnte voraussichtlich ab 2022 begonnen werden. Die Projektierungskosten für die Erarbeitung des Bauprojekts und für das Bewilligungsverfahren belaufen sich auf 6,6 Millionen Franken. Dieser Betrag ist Gegenstand der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017.

Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit von 6,6 Millionen Franken am 8. September 2016 genehmigt. Gegen diesen Beschluss hat ein Komitee das Referendum ergriffen. Das Referendum ist mit 11 201 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen. Deshalb kommt es zur Volksabstimmung.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die Verkehrssituation im Raum Aarwangen-Langenthal Nord ist seit langer Zeit problematisch. Der gesamte Verkehr zwischen dem Autobahnanschluss Nidbipp und dem Raum Langenthal führt heute durch den Ortskern von Aarwangen. Auf der engen Ortsdurchfahrt sind Fussgängerinnen und Fussgänger, Velos, Autos, Lastwagen und zudem die Bahn Langenthal-Solothurn unterwegs. Der Verkehr in Aarwangen hat ein Ausmass erreicht, das sowohl die Verkehrsteilnehmenden als auch die Anwohnerinnen und Anwohner stark einschränkt und belastet.

Einerseits hat der Verkehr insgesamt deutlich zugenommen und andererseits hat sich der Anteil des Schwerverkehrs erhöht. So durchqueren an Werktagen bis zu 16 000 Fahrzeuge das Dorf Aarwangen. Davon sind bis zu 16 Prozent Lastwagen, was deutlich über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Gemäss den Prognosen des Kantons wird der Verkehr bis 2030 auf bis zu 18 000 Fahrzeuge pro Werktag zunehmen. Die Lärm- und Luftbelastung erreicht heute regelmässig die Grenzwerte und überschreitet sie sogar. Die Beeinträchtigung entlang der Hauptachse spüren nebst der Anwohnerschaft vor allem jene, die mit dem Velo oder zu Fuss unterwegs sind. Der Schulweg im Bereich der Ortsdurchfahrt ist gefährlich für die Kinder.

Der Engpass von Aarwangen hat Auswirkungen auf weite Teile des Obergeraars. Wegen der Staus in Aarwangen ist die ganze Region zunehmend schlechter erreichbar. Darunter leidet nicht nur die Bevölkerung, sondern auch die Wirtschaft. Zahlreiche bekannte und international tätige Unternehmen haben ihren Sitz in der Region. Der Anteil der Industriearbeitsplätze liegt mit 39 Prozent deutlich über dem kantonalen Durchschnitt von 25 Prozent. Vor allem die exportorientierte Industrie ist auf gute Verkehrsverbindungen angewiesen.

Weshalb eine Umfahrung?

Zusammen mit der Region und den betroffenen Gemeinden hat der Kanton nach Lösungen für die unbefriedigende Verkehrssituation im Raum Aarwangen-Langenthal Nord gesucht. Dabei wurden Verbesserungen an der bestehenden Strasse sowie mehrere Varianten für eine neue Umfahrungsstrasse untersucht. Die zwei Lösungen mit den besten Ergebnissen wurden schliesslich im Rahmen des Vorprojekts vertieft geprüft: die nun vorgeschlagene Variante der Umfahrungsstrasse und der Ausbau der bestehenden Ortsdurchfahrt Aarwangen (Variante «Null+»).

Die umfassenden Analysen ergaben, dass die Variante «Null+» zwar gegenüber der Umfahrungsvariante niedrigere Kosten und geringere Umwelteingriffe zur Folge hätte. Angesichts der engen Platzverhältnisse in Aarwangen würde die Variante «Null+» aber sehr grosse Eingriffe in das Ortsbild erfordern. Mit der Umfahrung kann hingegen die Ortsdurchfahrt in Aarwangen besser vom Verkehr entlastet und für die Bevölkerung aufgewertet werden. Nur mit der Umfahrung werden ausserdem die Verkehrssicherheit und die Erreichbarkeit der ganzen Region entscheidend verbessert. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Umfahrung ist deshalb höher als bei der Umgestaltung der Ortsdurchfahrt.

Die beiden Varianten mit den vergleichenden Bewertungen wurden im Herbst 2015 auch der Bevölkerung zur

Mitwirkung vorgelegt. Von den über 1300 Eingaben sprachen sich 83 Prozent für die Umfahrungsvariante aus. In Aarwangen waren es sogar 90 Prozent der Eingaben.

Der Grosse Rat hat sich entschieden, die Umfahrungslösung weiterzuverfolgen. Er hat dafür einen entsprechenden Projektierungskredit gutgeheissen. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Somit wird am 21. Mai 2017 darüber abgestimmt, ob die Verkehrsanierung Aarwangen-Langenthal Nord mit dem Bau einer Umfahrungsstrasse projektiert werden kann. Die Variante «Null+» steht zurzeit nicht mehr zur Diskussion und ist nicht Gegenstand dieser Volksabstimmung.

Wie die Umfahrung aussieht (vgl. Plan)

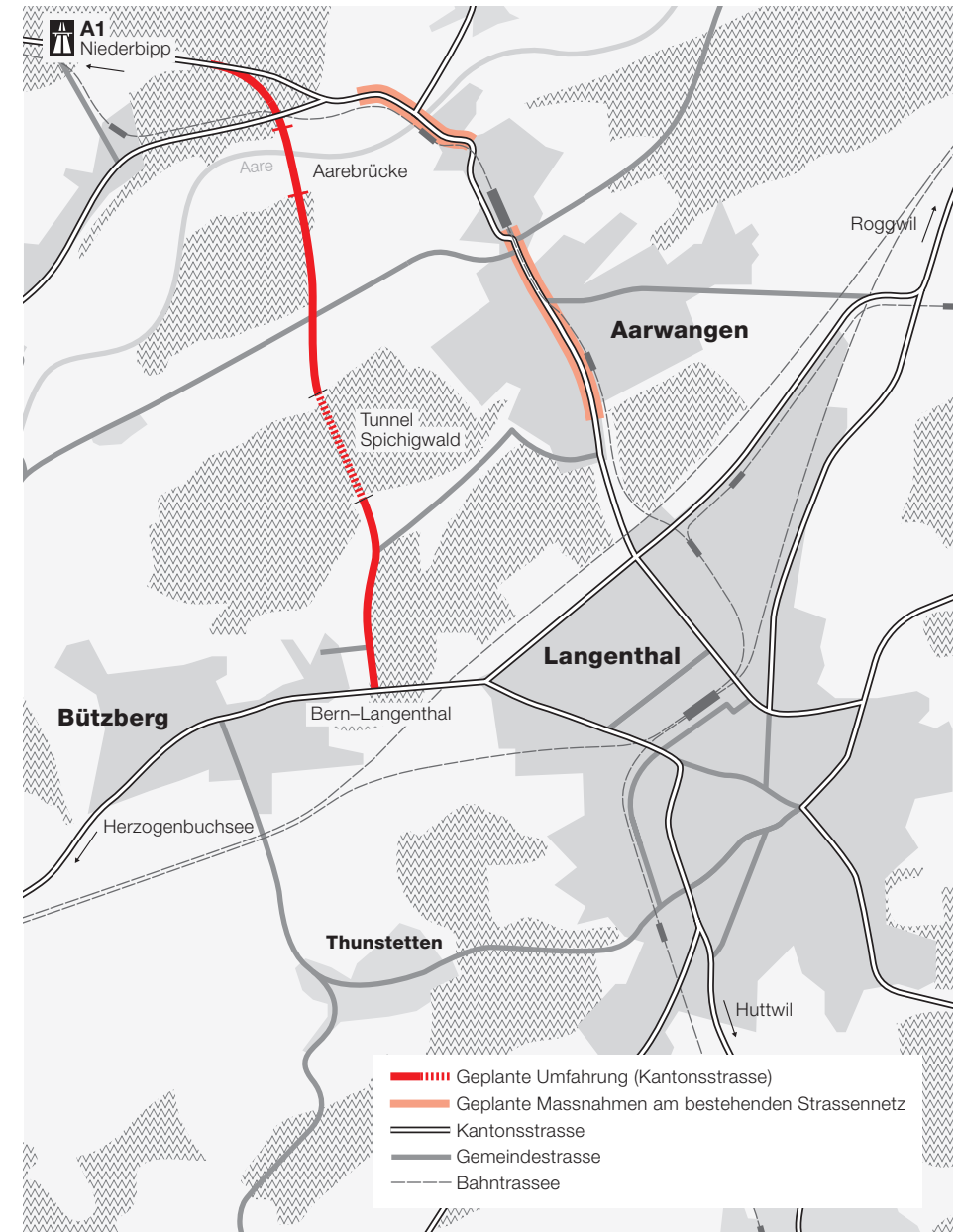
Gebaut werden soll eine zweispurige, 3,6 Kilometer lange Strasse für den Durchgangs- und Schwerverkehr. Die neue Strasse zweigt im Wald nördlich von Aarwangen von der heutigen Kantonsstrasse Niederbipp–Langenthal ab. Auf einer 470 Meter langen Brücke überquert sie die Aare, führt rund einen Kilometer durch Landwirtschaftsgebiet und unterquert in einem 500 Meter langen Tunnel den Spichigwald. Im vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Risenacher (Bützbergtäli) zwischen Aarwangen und Bützberg kommt sie wieder ans Tageslicht. Bei Bützberg mündet die neue Strasse in die Kantonsstrasse Bern–Langenthal.

Die geplante Umfahrung entlastet die Ortsdurchfahrt von Aarwangen und andere Strassen vom Durchgangs- und Schwerverkehr. Insgesamt wird so das Verkehrsaufkommen in Aarwangen im Jahr 2030 gemäss Prognose halbiert: Statt der erwarteten 18 000 sollen nur noch 9 000 Fahrzeuge werktags durch das Zentrum von Aarwangen rollen. Auf der neuen Umfahrungsstrasse, die auch Verkehrsverlagerungen von anderen Strassen aufnimmt, werden an Werktagen bis zu 15 000 Fahrzeuge erwartet.

Massnahmen am bestehenden Strassennetz

Ergänzend wird in Aarwangen die Ortsdurchfahrt angepasst. Nördlich der Aare wird der Gehweg entlang der Jurastrasse zu einem bergwärts führenden Rad- und Gehweg verbreitert. Das Verkehrsregime

bei der Einmündung Schwarzhäusernstrasse wird angepasst, indem die Jurastrasse aus Fahrtrichtung Niederbipp in Richtung Schwarzhäusern vortrittsberechtigt wird. Südlich der Aare erhält die Jurastrasse bergwärts bis zum Bahnübergang einen Radstreifen. Im Ortszentrum werden die Bahnanlagen zweigleisig auf der Fahrbahn angeordnet und bergwärts wird ein Radstreifen markiert. Südlich des Ortszentrums wird das weiterhin getrennt verlaufende Bahntrasse erneuert und gesichert.



Auswirkungen auf die Umwelt

Der Bau der Umfahrungsstrasse beansprucht 2,7 Hektaren Fruchtfolgeflächen und rund eine Hektare Wald. Nötig sind zudem Eingriffe im Gewässerraum der Aare sowie einiger kleinerer Bäche. Das Vorhaben tangiert den Lebensraum geschützter Pflanzen und Tiere. Deshalb sind im Projektperimeter Renaturierungen und weitere Ersatzmassnahmen zu Gunsten der Natur geplant. Die beanspruchten Waldflächen werden anderswo wiederaufgeforstet.

Kosten und Termine

Für die Projektierung der Umfahrungsstrasse ist ein Kredit von 6,6 Millionen Franken erforderlich. Die gesamten Planungs-, Projektierungs- und Baukosten werden auf rund 136 Millionen Franken geschätzt. Finanziert würde der Bau der neuen Strasse aus dem Kantonsbudget und aus dem kantonalen Investitionsspitzenfonds. Zudem hat der Bund einen namhaften Beitrag in Aussicht gestellt. Mit dem Bau könnte voraussichtlich ab 2022 begonnen werden.

Der Grosse Rat hat den nötigen Kredit für die Projektierung der Umfahrungsstrasse mit 111 zu 35 Stimmen bei 4 Enthaltungen genehmigt. Gegen den Beschluss des Grossen Rates hat ein Komitee Unterschriften gesammelt. Daher kommt es zu einer Volksabstimmung.

Die Folgen einer Ablehnung des Kredits

Bei einer Ablehnung des Projektierungskredits wäre das Umfahrungsprojekt verworfen. Die für das Projekt reservierten Mittel im kantonalen Investitionsspitzenfonds würden ungenutzt verfallen. Auch die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt als Alternative («Null+») wäre nicht möglich, weil hierfür kein Kredit vorliegen würde. Die grossen Verkehrsprobleme in Aarwangen und die schlechte Erreichbarkeit der ganzen Region blieben weiter ungelöst und würden wegen des Verkehrswachstums laufend zunehmen.

Smaragd-Gebiet Oberaargau

Die geplante Umfahrungsstrasse liegt im Smaragd-Gebiet Oberaargau. Smaragd-Gebiete sind besonders schützenswerte Lebensräume von europaweit seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. In der Schweiz gibt es 37 solche Gebiete.

Das Smaragd-Gebiet Oberaargau umfasst insgesamt 19 Gemeinden in den Kantonen Bern, Luzern, Aargau und Solothurn mit einer Fläche von rund 115 Quadratkilometern. Es handelt sich um eine typische traditionelle Kulturlandschaft des Mittellandes mit naturnahen Wasserläufen, Feuchtgebieten sowie Hecken und Feldgehölzen. Allerdings ist das Smaragd-Gebiet Oberaargau kein reines Naturidyll. Mittendrin liegt die Stadt Langenthal mit mehr als 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und zahlreichen Industrie- und Gewerbebetrieben. Zudem queren wichtige Strassen und Eisenbahnlinien das Gebiet. So namentlich die Hauptstrasse Bern–Zürich und die Neubaustrecke Mattstetten–Rothrist der Eisenbahnlinie Bern–Zürich.

Stellungnahme des Referendumskomitees

Das Komitee «Nein zur Luxusstrasse im Oberaargau!» spricht sich aus umwelt- und finanzpolitischen Gründen gegen den geplanten Projektierungskredit für die Verkehrssanierung Aarwangen-Langenthal Nord aus.

Verlust von wertvollem Kulturland und Naherholungsgebiet

Die geplante Umfahrungsstrasse von Aarwangen führt durch ein Naherholungsgebiet, in welchem zahlreiche gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Die Region wurde deshalb national als Smaragd-Gebiet ausgezeichnet. Das Netzwerk Smaragd schützt besonders wertvolle Lebensräume und Arten, wird aber durch die geplante Umfahrungsstrasse in Frage gestellt. Der Bau der neuen Strasse fördert nach Ansicht des Komitees zudem die Zersiedelung und vernichtet wertvolles Kultur- und Bauernland, das für immer verloren geht.

Mehrverkehr und fraglicher Nutzen

Die neue Strasse widerspricht den verkehrspolitischen Grundsätzen des Kantons. Statt den Verkehr möglichst menschen- und umweltverträglich zu lenken, soll die Kapazität weiter ausgebaut werden. Dabei ist dies gar nicht nötig. Ein vom Kanton in Auftrag gegebener Bewertungsbericht kommt zum Schluss, dass mit der kostengünstigen Umgestaltung des Strassenraumes vor Ort (Variante «Null+») ein grösserer Nutzen erreicht wird als mit dem Bau der Umfahrung. Unter dem Strich wird Aarwangen durch die Umfahrungsstrasse nicht genügend vom Verkehr entlastet. Umso stärker werden aber Teile von Langenthal und, wie vom Komitee befürchtet wird, Thunstetten und Bützberg unter Mehrverkehr leiden.

Der Nutzen der teuren Umfahrung ist also negativ. Alternativen stehen bereit. Viele Ortschaften im Kanton Bern mit einer ähnlichen Verkehrsbelastung wie Aarwangen konnten bessere und kostengünstigere Lösungen finden.

100 Millionen Franken Mehrkosten und unsichere Finanzierung

Die Umfahrungsstrasse ist rund 100 Millionen Franken teurer als die Umgestaltung der Durchfahrt in Aarwangen («Null+»). Die Finanzierung ist nicht gesichert. Der vom Kanton erhoffte grosse Zustupf des Bundes ist höchst ungewiss, wie die Antwort auf eine diesbezügliche Interpellation gezeigt hat (Quelle: Antwort des Bundesrates auf den parlamentarischen Vorstoss 16.3552). 100 Millionen Franken unnötige und nicht finanzierte Mehrausgaben für den Kanton sind in Anbetracht der schlechten Finanzlage unverantwortlich.

Schaffung neuer Unfallschwerpunkte

Aus Sicht des Komitees kann mit der neuen Strasse zu wenig in die Verbesserung der Verkehrssicherheit innerorts investiert werden und es entstehen neue Unfallschwerpunkte. Mit einer Aufwertung des bestehenden Strassenraumes in Aarwangen («Null+») hingegen kann die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer deutlich günstiger und in kürzerer Zeit verbessert werden.

Argumente im Grossen Rat für den Projektierungskredit

Der Grosse Rat hat dem Projektierungskredit für die Verkehrssanierung Aarwangen-Langenthal Nord mit **111 zu 35 Stimmen** bei 4 Enthaltungen zugestimmt.

- Es gibt im Oberaargau und insbesondere in Aarwangen grosse Verkehrsprobleme. Die Umfahrung ist eine Lösung, welche die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden entscheidend verbessert und die Bevölkerung vom Durchgangsverkehr befreit.
- Eine konsequente Lösung der Verkehrsproblematik mit der Umfahrung ist für den Wirtschaftsstandort Oberaargau von eminenter Bedeutung.
- Die Sanierung der Ortsdurchfahrt ist keine brauchbare Lösung. Nur die Umfahrung sichert langfristig die gute Erreichbarkeit der Region.
- Die Umfahrung ist finanzierbar, weil dafür Geld im Investitionsspitzenfonds reserviert ist und der Bund einen Beitrag in Aussicht gestellt hat.
- Die Umfahrungsstrasse kann umweltverträglich ausgestaltet werden. Die erforderlichen Eingriffe in die Ökologie lassen sich mit Ersatzmassnahmen abfedern.

dafür

111 Stimmen

Argumente im Grossen Rat gegen den Projektierungskredit

- Die Umfahrung von Aarwangen wäre mit einem massiven Kulturlandverlust verbunden. Sie zerschneidet zudem eine schöne Landschaft.
- Die Umfahrung weist ein sehr schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Auch ohne Umfahrung wären grosse Verbesserungen möglich. Angesichts des bereits grossen Investitionsbedarfs des Kantons ist die teure Umfahrlösung nicht vertretbar.

dagegen

35 Stimmen

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 8. September 2016
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.599

Kantonsstrasse Nr. 244 Niederbipp – Aarwangen – Langenthal – Huttwil
Gemeinden: Aarwangen, Bannwil, Langenthal, Schwarzhäusern, Thunstetten
01007 / Verkehrssanierung Aarwangen – Langenthal Nord
Verpflichtungskredit für die Projektierung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 6'600'000.-- sollen, basierend auf den Erkenntnissen des Vorprojekts und der öffentlichen Mitwirkung, die nötigen Arbeiten für das Bauprojekt mit Strassenplan sowie das Bewilligungsverfahren (Auflageprojekt) für die Verkehrssanierung Aarwangen – Langenthal Nord durchgeführt werden. Das Projekt sieht im Wesentlichen den Neubau einer Umfahrungsstrasse von Aarwangen und damit verbundene Umbaumassnahmen an bestehenden Strassen vor.

2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38–40, 49 und 52–56
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassennetzplan, Regierungsratsbeschluss 761/2013 vom 12. Juni 2013
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Oberaargau der 1. Generation, Bericht vom März 2012 sowie Stand Vorprüfung 2. Generation vom November 2015

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisbasis 1. Mai 2016; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung.

Gesamtkosten für Planung und Projektierung	CHF 9'900'000.00
bereits bewilligte Ausgaben für Vorarbeiten und Vorprojekt (u.a. GRB vom 5. September 2012)	– CHF 3'300'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF 6'600'000.00
Total zu bewilligender Kredit	CHF 6'600'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst, die im Vorschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungs- jahr	Betrag
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	CHF 3'300'000.00
		2016	CHF 50'000.00
		2017	CHF 1'400'000.00
		2018	CHF 1'800'000.00
		2019	CHF 1'500'000.00
		2020	CHF 1'300'000.00
		2021	CHF 550'000.00
		Total	CHF 9'900'000.00

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

6 Auflage Grosser Rat

In der Projektplanung werden Massnahmen gegen den projektbedingten Mehrverkehr, wie z.B. Schleichverkehr durch die Gemeinde Thunstetten, definiert und aufgenommen.

Bern, 8. September 2016

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Reinhard*
Der Generalsekretär: *Trees*



Darüber wird abgestimmt

Wollen Sie den Kredit für die Asylsozialhilfe 2016–2019 annehmen?

Über diese Frage entscheiden die Stimmberechtigten des Kantons Bern am 21. Mai 2017. Mit dem Kredit von insgesamt 105 Millionen Franken für die Jahre von 2016 bis 2019 bezahlt der Kanton Bern die durch den Bund nicht gedeckten Kosten im Asylbereich. Der mit Abstand grösste Anteil des Kredits ist für die Betreuung und Unterbringung der Kinder und Jugendlichen bestimmt, die als unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) in die Schweiz kommen. Der Kredit dient daher dem Kindeswohl und dem Kindesschutz.

Der Grosse Rat hat den Kredit für die Asylsozialhilfe 2016–2019 mit 90 zu 49 Stimmen bei einer Enthaltung genehmigt. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ergriffen worden.

► **Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, den Kredit anzunehmen.**

Das Wichtigste in Kürze

Der Bund teilt den Kantonen die Asylsuchenden zu. Für die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung dieser Menschen sind die Kantone zuständig. Der Bund entschädigt die Kantone dafür mit Pauschalen. Allerdings decken diese Pauschalen die Kosten nicht vollständig. Für den Rest kommen die Kantone selber auf, wobei ihr Anteil davon abhängt, wie sie die Unterbringung und Betreuung genau organisieren.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die ungedeckten Kosten des Asylbereichs für die Jahre von 2016 bis 2019 berechnet. Demnach fallen für den Kanton im Durchschnitt jährlich 26,25 Millionen Franken an. Über vier Jahre ergibt dies den Gesamtbetrag von 105 Millionen Franken. Rund 90 Millionen Franken davon entfallen auf Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern in die Schweiz kommen und um Asyl ersuchen (unbegleitete minderjährige Asylsuchende, UMA). Dies, weil sich der Kanton Bern entschieden hat, diese Kinder und Jugendlichen in besonderen Unterkünften zu betreuen.

Die Schweiz hat sich verpflichtet, den Kindesschutz zu garantieren. So verlangen es die Bundesverfassung und das von der Schweiz unterzeichnete Abkommen mit den Vereinten Nationen (UNO) über die Rechte der Kinder. Die Garantie gilt für alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr, unabhängig ihrer Herkunft. Um dem Kindes- und Jugendschutz

Rechnung zu tragen, werden im Kanton Bern die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen getrennt von den erwachsenen Asylsuchenden in eigenen Zentren betreut und untergebracht. Die spezifische Betreuung und Unterbringung hat der Grosse Rat in den letzten drei Jahren mehrmals gutgeheissen und die entsprechenden Kredite dafür bewilligt. Im Vergleich zu den Kosten für erwachsene Asylsuchende ist diese Spezialisierung zwar teurer, jedoch wesentlich günstiger als jede Betreuungs- und Unterbringungsmöglichkeit in anderen Institutionen, die dem Kindesschutz und dem Kindeswohl gerecht werden.

Der Grosse Rat hat dem Kredit von insgesamt 105 Millionen Franken für die vier Jahre von 2016 bis 2019 am 13. September 2016 zugestimmt. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ergriffen worden und mit 13 992 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen. Deshalb kommt es zur Volksabstimmung.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Für die Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden richtet der Bund den Kantonen Pauschalen aus. Bei kostengünstigen Lösungen sollten diese alle Aufwendungen der Kantone decken. Der Bund berücksichtigt dabei bisher aber nicht, dass wegen des Kindes- und Jugendschutzes in diesem Bereich höhere Kosten anfallen als bei den Erwachsenen. Folglich übernimmt der Bund aktuell nicht die vollen Kosten, die den Kantonen dadurch entstehen.

Im Kanton Bern sind rund 84 Prozent der effektiven Kosten durch die Pauschalen des Bundes abgegolten. Die Kosten für die Betreuung und Unterbringung der erwachsenen Asylsuchenden sind fast vollständig gedeckt. Doch die Pauschalen reichen seit einigen Jahren nicht aus, um die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen nach Kindes- und Jugendschutz spezifisch zu betreuen und unterzubringen. Voraussichtlich muss der Kanton für die Asylsozialhilfe jährlich durchschnittlich 26,25 Millionen Franken aus eigenen Mitteln aufwenden. Davon sind 22,5 Millionen Franken für die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen bestimmt. Auch andere Kantone können diese Kosten nicht mit den Bundespauschalen decken. Daher sind die Kantone gegenwärtig mit dem Bund in Verhandlung, um eine Erhöhung der Bundesbeiträge für die Kinder und Jugendlichen zu erwirken.

Die Situation hat sich in den letzten Jahren verschärft. Vermehrt reisten Kinder und Jugendliche ohne Begleitung ihrer Eltern in die Schweiz ein und beantragten Asyl. Der Bund verteilt diese Kinder und Jugendlichen möglichst gleichmässig auf

die Kantone. Der Kanton Bern übernimmt dadurch rund 14 Prozent von ihnen. Es ist schwierig vorauszusagen, wie viele unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz neu ankommen werden. Deshalb musste der Grosse Rat in den letzten drei Jahren dreimal zusätzliche Gelder bewilligen.

Um die gesamten Kosten im Asylbereich klarer auszuweisen, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat erstmals einen Gesamtkredit vorgelegt. Dieser Gesamtkredit ersetzt die einzelnen vom Grossen Rat bereits bewilligten Kredite, die aber wegen der höheren Anzahl von Asylsuchenden und unbegleiteten Minderjährigen voraussichtlich nicht alle Kosten gedeckt hätten. Mit dem Gesamtkredit will der Regierungsrat daher auch vermeiden, dass der Grosse Rat wie in den letzten Jahren weiterhin Zusatzkredite bewilligen muss. Die Summe von 105 Millionen Franken soll nun alle vom Bund nicht abgegoltenen Aufwendungen für die Jahre 2016 bis 2019 decken. Wie bei anderen Krediten darf davon nur so viel Geld ausgegeben werden, wie tatsächlich notwendig ist. Liegen die Kosten tiefer, weil dem Kanton Bern beispielsweise weniger Asylsuchende und unbegleitete Minderjährige zugewiesen werden, wird auch nicht die gesamte Summe benötigt. Zudem darf das Geld wie bei anderen Krediten nur für den angegebenen Zweck und nicht für andere Aufgaben des Kantons verwendet werden. Der Grosse Rat hat dem Kredit zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Daher kommt es zur Volksabstimmung.

Die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen

Der Grosse Rat hat sich mehrmals für eine kindgerechte Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden ausgesprochen. Bei die-

ser spezifischen Lösung stehen die Rechte des Kindes im Zentrum. Damit wird der Kanton Bern dem Kindesschutz gerecht, der in der Bundesverfassung und im von der Schweiz unterzeichneten Abkommen mit den Vereinten Nationen (UNO) über die Rechte der Kinder verankert ist. Danach sind Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr unabhängig ihrer nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft unter anderem vor körperlicher und seelischer Gewalt zu schützen. Sie sollen in einem Umfeld leben können, das eine gute und gesunde Entwicklung begünstigt.

Im Kanton Bern werden unbegleitete minderjährige Asylsuchende getrennt von den Erwachsenen untergebracht und betreut. Sie erhalten dabei zum Beispiel eine altersgerechte Tagesstruktur sowie auf sie zugeschnittenen Sprach- und Schulunterricht. Ein grosser Teil dieser Kinder und Jugendlichen wird sich für eine sehr lange Zeit in der Schweiz aufhalten. Ziel ist es deshalb, sie optimal auf ein selbstständiges Leben und ein eigenständiges Bestreben ihres Lebensunterhalts vorzubereiten.

Das vom Kanton Bern gewählte Betreuungs- und Unterbringungsmodell für unbegleitete minderjährige Asylsuchende trägt nicht nur dem Kindesschutz und dem Kindeswohl Rechnung. Es ist auch kostengünstig. Die Betreuung und Unterbringung ausserhalb der ordentlichen Asylstrukturen (zum Beispiel in bestehenden Kinder- und Jugendheimen oder in Pflegefamilien) würde wesentlich höhere Kosten und einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand verursachen. Für eine Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen in den Zentren der Erwachsenen müssten diese zuerst umgebaut werden, was lange dauern und zusätzliche Kosten verursachen würde.

Die Folgen einer Ablehnung des Kredits

Wird der Kredit abgelehnt, steht dem Kanton nicht genügend Geld für das Asylwesen zur Verfügung. Der Grosse Rat hat zwar bereits Kredite gesprochen und diese würden auch weiterhin gelten. Sie würden aber nicht zur Deckung der Kosten ausreichen. Zumindest für das Jahr 2017 müsste der Regierungsrat dem Grossen Rat deshalb wieder zusätzliches Geld beantragen.

Fehlen dem Kanton die notwendigen Gelder, könnten die Kindes- und jugendschutzkonforme Unterbringung und Betreuung sowie die spezifischen Massnahmen zur Integration nicht mehr vollumfänglich erfolgen. Dadurch könnten Kindesschutz und Kindeswohl gefährdet sein. Von Gesetzes wegen haben die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden einen Beistand. Sind Kindesschutz und Kindeswohl nicht gewährleistet, so müssen diese Beistände eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einreichen. Diese müsste von Amtes wegen Massnahmen ergreifen. Die Folge wären eine Vielzahl von Rechtsverfahren und hohe Kosten, unter anderem durch die Unterbringung in anderen Institutionen.

Fehlen spezifische Betreuung und Integrationsmassnahmen, könnte es ausserdem zu Schwierigkeiten in der Schule oder der Berufsausbildung kommen. Langfristig könnte das Risiko bestehen, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen über lange Zeit von der Sozialhilfe abhängig wären.

Stellungnahme des Referendumskomitees

Nein zu zusätzlichen 105 Millionen Franken Asylsozialhilfe – gute Gründe dagegen

Der Bund bezahlt den Kantonen die Kosten aus dem Vollzug des Asylgesetzes mit ausreichenden Pauschalen. Diese sollen alle Aufwendungen der Kantone für Unterbringung, Versorgung und Krankenversicherung von Personen im Asylbereich decken. Der Kanton Bern erhält dazu Bundesgelder in der Höhe von jährlich rund 181 Millionen Franken. Trotzdem will der Kanton bis 2019 unnötigerweise zusätzliche 105 Millionen Franken für Asylsuchende ausgeben. Ein überparteiliches Komitee hat das Referendum gegen diese Ausgaben ergriffen.

Das Komitee steht zur humanitären Tradition der Schweiz im Flüchtlingswesen. Missstände im Asylbereich müssen aber konsequent angegangen werden.

Gegen die zusätzlichen 105 Millionen Franken für Asylsuchende sprechen gute Gründe:

- Der Kanton rechnet mit Ausgaben von bis zu 5000 Franken pro UMA und Monat. Das ist aus Sicht der zahlreichen Unterzeichnenden des Referendums horrend!
- Der Bund bezahlt den Kantonen 1500 Franken pro Asylsuchenden und Monat für Unterbringung, Versorgung und Krankenversicherung. Dieser Betrag sollte in Kollektivunterkünften längst ausreichen.
- Die Geschäftsprüfungskommission hat mehrfach darauf hingewiesen, dass unklar ist, wie das Geld im Asylbereich konkret verwendet wird. Dadurch entstand der Verdacht der Mittelver-

schwendung. Erst wenn alle Missstände restlos geklärt sind, kann über weiteres Geld diskutiert werden.

- Die Asylzahlen entwickeln sich nicht, wie vom Kanton erwartet. Der Kredit ist dadurch zu hoch und es besteht die Gefahr, dass das Geld unnötig ausgegeben wird.

Nicht für Kinder, sondern für junge Leute

Der Kanton argumentiert, dass die Mehrkosten durch die Sonderunterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden entstünden. Bei diesen so genannten UMAs handelt es sich aber zum grossen Teil nicht um Kinder, sondern um Jugendliche, welche in ihrem Heimatland längst auf eigenen Beinen stehen würden. Im Kanton Bern aber sollen sie im Gegensatz zu anderen Kantonen in den Genuss einer Sonderbehandlung mit spezieller Unterkunft und Betreuung kommen. Hier wird aus Sicht des Komitees unnötig Geld ausgegeben.

Schon heute grosse Last

Der Kanton Bern trägt schon heute hohe Lasten im Asylbereich. Er nimmt proportional zur Wohnbevölkerung mehr Asylsuchende auf als andere Kantone. Da immer mehr Asylsuchende vorläufig aufgenommen werden und hier bleiben, steigt die Belastung für den Kanton und die Gemeinden immer mehr. Es ist daher wichtig, dass der Kanton nicht noch Luxuslösungen anbietet, ohne dass er dazu verpflichtet wäre. Ein Nein zum Kredit macht den Weg frei für eine massvolle Lösung, welche die Steuerzahlenden weniger kostet.

Argumente im Grossen Rat für den Kredit

Der Grosse Rat hat den Kredit für die Asylsozialhilfe 2016–2019 mit **90 Ja** gegen **49 Nein** bei einer Enthaltung gutgeheissen.

- Der Kredit ist notwendig, weil die Bundesgelder nicht ausreichen, um die Kosten des Asylwesens zu decken, gerade bei den unbegleiteten Minderjährigen.
- Das gewählte Modell ist eine kostengünstige Möglichkeit, die unbegleiteten Minderjährigen entsprechend den Anforderungen an den Kinderschutz und an das Kindeswohl zu betreuen und unterzubringen.
- Viele unbegleitete Minderjährige werden längerfristig in der Schweiz leben. Sie sollen gut integriert werden, damit sie später ein eigenständiges Leben führen und für ihren Lebensunterhalt selber aufkommen können. Dabei sind alle Minderjährigen gleich zu behandeln.
- Der Grosse Rat hat sich mehrmals für die spezialisierte Betreuung und Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen ausgesprochen. Diese soll beibehalten werden.

dafür

90 Stimmen

Argumente im Grossen Rat gegen den Kredit

- Der Bund stellt den Kantonen genügend Geld für das Asylwesen zur Verfügung. Diesen Kredit braucht es gar nicht.
- Das gewählte Modell für unbegleitete Minderjährige ist eine Luxuslösung. Es soll nicht weitergeführt werden, denn es gäbe auch andere Möglichkeiten.
- Viele unbegleitete Minderjährige sind 16 oder 17 Jahre alt. Sie können problemlos in den Unterkünften der Erwachsenen untergebracht werden.

dagegen

49 Stimmen

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 13. September 2016
Geschäftsnummer: 2016.POM.138

Amt für Migration und Personenstand (MIP); Ausrichtung der Asylsozialhilfe; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2019 (Objektkredit)

1 Gegenstand

Vorliegend handelt es sich um einen Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe des Amtes für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP) in den Jahren 2016 bis 2019. Mit diesem Kredit werden erstmals alle durch die Bundessubventionen nicht gedeckten Aufwände, welche beim MIP in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung des Asylgesetzes anfallen, zusammengefasst.

Nicht Gegenstand des Kredits sind die dem Asylverfahren nachgelagerten Aufwände der Flüchtlingssozialhilfe und Integration im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, die Leistungen der Erziehungsdirektion zugunsten von Personen des Asylbereichs sowie die Massnahmen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden gegenüber dieser Personengruppe. Die direktionsübergreifenden Aufwände des gesamten Asyl- und Flüchtlingsbereichs werden im Rahmen des Projekts «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) ausgewiesen werden. Es ist geplant, das Projekt NA-BE im Laufe des Jahres 2019 abzuschliessen.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 43, Artikel 46 und Artikel 80 – 95 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; SR 837.0)
- Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
- Artikel 2, 3, 20 – 32, 54– 68a der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312)

- Artikel 92d der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a und Artikel 14 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 3, 3a, 9 – 16, 20 – 22 der Direktionsverordnung vom 29. April 2010 über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (Stand 1.1.2015; BSG 860.611.1)
- Artikel 29 und Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Zweiter Abschnitt «Familienrecht», zweite Abteilung «Die Verwandtschaft» des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 3 und 40 ff. des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 13 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 42 Absatz 1, Artikel 43, Artikel 44, 45, 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 50, 52 und 54 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 139, 141, 146, 148, Artikel 152 Absatz 4 und Artikel 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Buchstabe a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Nettokreditsumme beläuft sich für das Jahr 2016 auf CHF 32'647'000.-. Danach sinkt sie im Jahr 2017 auf CHF 26'484'000.- (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 5.2 auf den Seiten 29 und 30 des Vortrags), im Jahr 2018 auf CHF 26'238'000.- und im Jahr 2019 auf CHF 20'023'000.-.

Rechnungsjahr	Kostenarten	Betrag in CHF inkl. MwSt.
2016 Aufwand	318000, 360000, 362000, 363000, 364000, 365000	213'810'239
2016 Ertrag	450000, 460000	181'163'185
2016	Nettokreditsumme (gerundet)	32'647'000
2017 Aufwand	318000, 360000, 362000, 363000, 364000, 365000	213'363'842
2017 Ertrag	450000, 460000	179'679'536
2017	Nettokreditsumme (gekürzt und gerundet)	26'484'000
2018 Aufwand	318000, 360000, 362000, 363000, 364000, 365000	162'184'577
2018 Ertrag	450000, 460000	135'947'016
2018	Nettokreditsumme (gerundet)	26'238'000
2019 Aufwand	318000, 360000, 362000, 363000, 364000, 365000	127'311'296
2019 Ertrag	450000, 460000	107'288'295
2019	Nettokreditsumme (gerundet)	20'023'000

Für Informationen zur Berücksichtigung der aufgeführten Beträge im Voranschlag 2017 und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2018 bis 2020, in der Produktgruppe «Migration und Personenstand», vgl. Abschnitt 5.2 auf den Seiten 29 und 30 des Vortrags.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2016 – 2019

Produktgruppe 06.10.9104 Migration und Personenstand

4640 318000 Dienstleistungen Dritte

4640 36xx00 Diverse

4640 450000 Rückerstattungen des Bundes

4640 460000 Betriebsbeiträge vom Bund

Die aufgeführten Beträge sind im Voranschlag 2017 und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2018 bis 2019 der Produktgruppe «Migration und Personenstand» enthalten. Die vom Regierungsrat beschlossene Kürzung im Bereich der Asylsozialhilfe (vgl. Abschnitt 4) ist im Voranschlag 2017 und im Aufgaben- und Finanzplan 2018 – 2020 berücksichtigt. Ein Nachkredit für das Jahr 2016 ist im Hinblick auf den voraussichtlichen Fehlbetrag von CHF 27'560'860 wahrscheinlich.

6 Folgekosten

Keine

7 Aufhebung Regierungsratsbeschlüsse

Mit dem vorliegenden Beschluss werden folgende Regierungsratsbeschlüsse abgelöst:

- GRB 2015.POM.147 vom 3. Juni 2015, RRB 389/2015 vom 1. April 2015: Objektfinanzierung von Notunterkünften für Asylsuchende im Kanton Bern, Verpflichtungskredit 2015 – 2017 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit
- GRB 2014.RRGR.10126 vom 1. September 2014, RRB 780/2014 vom 11. Juni 2014: Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern, mehrjährige Verpflichtungskredite 2015 – 2019 (vom Grossen Rat gekürzt auf 2015 – 2016) / Ausgabenbewilligungen / Objektkredite für die Unterbringung und die Vertretungsbeistands- und Vormundschaften von UMA (Sammelbeschluss). Auflösung des Beschlusses zum Kredit A «Unterbringung der UMA», nicht jedoch des Kredits B «Vertretungsbeistand- und Vormundschaften für UMA»
- GRB 2014.POM.710 vom 17. März 2015, RRB 23/2015 vom 14. Januar 2015: Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern, Zusatzkredit 2015 und 2016 zu mehrjährigem Verpflichtungskredit
- GRB 2015.POM.56 vom 7. September 2015, RRB 732/2015 vom 10. Juni 2015: Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA), Verpflichtungskredit 2017 – 2021 (von Grossrat gekürzt auf 2017 – 2019) / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 13. September 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*

